

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2016/020	04.01.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	19.01.2016				
Gemeinderat	21.01.2016				

**Bebauungsplan Nr. 42 "Vogelpohl"
- Antrag auf Aufhebung der Erhaltungsfestsetzung für sechs Eichenbäume**

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufhebung der Erhaltungsfestsetzung für sechs Eichenbäume auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern Flur 24 Flurstück 398 (Lichtenberg-Weg 6) wird nicht zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 26.11.2015 beantragen die Erbbauberechtigten des Grundstückes Gemarkung Ostbevern Flur 24 Flurstück 398 (Lichtenberg-Weg 6), den rechtskräftigen

Bebauungsplan Nr. 42 „Vogelpohl“ in der Weise zu ändern, dass die Festsetzung „zu erhaltende Einzelbäume“ (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB) für ihr vorgenanntes Grundstück aufgehoben wird (vgl. Anlage 1). Die übrigen Unterlagen (Fotos, Baumgutachten Fa. Rensing) können bei Bedarf im Fachbereich III eingesehen werden.

Auf dem am nördlichen Rand des Baugebietes gelegenen Grundstück stehen insgesamt sechs zum Teil mächtige und zwischen 80 bis 120 Jahre alte Stieleichen, die in Form einer Reihenpflanzung in einer Ost-West-Ausrichtung stehen und als Rest einer ursprünglichen Wallhecke im Bereich der früheren Grundstücksgrenzen erhalten geblieben sind.

Mit der Festsetzung „zu erhaltende Einzelbäume“ im Bebauungsplan (vgl. Anlage 2) wurde die hohe gestalterische und ortsbildprägende Funktion dieser Baumreihe berücksichtigt und dadurch mit einem erhöhten Schutzstatus bedacht. Auch in der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die für das Wohnbaugebiet prägenden Struktur- und Freiraumelemente der Einzelbäume als Randeinfassung hingewiesen. Damit einhergehend verfolgte die Planung das Ziel, die vorhandenen Grünstrukturen weitestgehend zu erhalten.

Einer Fällung der gesamten Baumreihe stehen artenschutzrechtliche Aspekte entgegen. In einem vom Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung, Dense und Lorenz, erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Fledermäuse aus dem Jahr 2013 wurde festgestellt, dass Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) diesen Bereich als Jagd- und Balzrevier nutzen.

Aufgrund von Sturmschäden haben die Antragsteller nunmehr ein Baumgutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt dabei zum Ergebnis, dass keine der sechs Eichen auf Grund nicht vorhandener Vorschäden akut in ihrer Verkehrssicherheit eingeschränkt ist. Allerdings ist eine Eiche stark geschädigt und kann nicht erhalten bleiben, da sie durch einen Pilzbewuchs in ihrer Standsicherheit eingeschränkt wird.

In derartigen Fällen regelt der Bebauungsplan in seiner textlichen Festsetzung Nr. 5, dass der Eigentümer den natürlichen Ausfall des Bestandes durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen hat.

Mit den Antragstellern, die sich bereit erklärt haben, Ersatzanpflanzungen vorzunehmen, wird eine Vereinbarung zur Höhe der Ersatzanpflanzungen getroffen. Aufgrund des Alters und der Baumart soll, wie in den vergangenen Jahren auch, ein Ausgleich in Höhe von 1 : 3 vereinbart werden.

Die entstehenden Kosten der Beseitigung und der Neuanpflanzung sind von den Antragstellern zu tragen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
